

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl



56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 27. Mai 2024	Nr. I-0030/2024
--------------	----------------------------------	-----------------

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024, finden folgende Wahlen statt:

- a. die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl),
- b. die Wahl zum Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern (Kreistagswahl),
- c. die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Perl (Gemeinderatswahl),
- d. die Wahl zu den 11 Ortsräten der Gemeindebezirke der Gemeinde Perl (Ortsratswahlen),
- e. die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Perl (Bürgermeisterwahl).

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Perl ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk, Wahlraum

- 010 Besch
Clubheim SV Besch, Franziskusstraße 1 B
- 020 Borg
Bürgerhaus Borg, Auf dem Bungert 4
- 030 Büschdorf
Bürgerhaus Büschdorf, Michaelstraße 24
- 040 Eft-Hellendorf
Bürgerhaus Eft-Hellendorf, Kirchenstraße 11
- 050 Nennig
Bürgerhaus Nennig, Martinusstraße 17
- 060 Oberleuken/Keßlingen/Münzingen
Feuerwehrgerätehaus Oberleuken, Mühlenstraße 28
- 070 Oberperl
Bürgerhaus Oberperl, Unter Paulen 17
- 080 Perl I
Grundschule Dreiländereck – Neubau,
Kirschenstraße 6-8
- 085 Perl II
Grundschule Dreiländereck – Altbau,
Kirschenstraße 6-8
- 090 Sehndorf
Bürgerhaus Sehndorf, Marienstraße 52
- 100 Sinz
Bürgerhaus Sinz, Niederprümstraße 1

110 Tettingen-Butzdorf
Bürgerhaus Tettingen-Butzdorf,
Butzdorfer Straße 29

115 Wochern
Bürgerhaus Wochern, Bernhardstraße 6

Die Gemeinde Perl ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. Mai 2024 bis 17. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der zusätzliche für die Europawahl gebildete Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am 9. Juni 2024, um 14.30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Perl, Zum Kreckelberg 3, 1. OG, 66706 Perl, zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wahlberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraums für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- a. für die Europawahl einen weißen Stimmzettel,
- b. für die Kreistagswahl einen grünen Stimmzettel,
- c. für die Gemeinderatswahl einen gelben Stimmzettel,
- d. für die Ortsratswahl einen orangefarbenen Stimmzettel,
- e. für die Bürgermeisterwahl einen beige Stimmzettel.

Jeder Wahlberechtigte hat für die vorgenannten Wahlen je eine Stimme.

Bei der **Europawahl** enthält der Stimmzettel jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei der **Kreistags-, der Gemeinderats- und der Ortsratswahl** enthalten bei Verhältniswahl die



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 27. Mai 2024	Nr. I-0030/2024
--------------	----------------------------------	-----------------

Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Beruf der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Für die **Wahl zu den Ortsräten der Gemeindebezirke Borg und Eft-Hellendorf** gilt Mehrheitswahl, da hier nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde. Der Stimmzettel enthält diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags. Der Stimmzettel enthält außerdem eine freie Fläche, die groß genug ist, um insgesamt die Namen von doppelt so vielen wählbaren Personen aufzunehmen, wie Mitglieder in die Ortsräte zu wählen sind; sie trägt die Überschrift „Vom Wähler / Von der Wählerin vorgeschlagene wählbare Personen“.

Bei der **Bürgermeisterwahl** enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei, der Wählergruppe oder der Einzelbewerberin und des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, des Vornamens und des Berufes der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei Verhältniswahl die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder aus andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen möchte.

Bei Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmhäufung auf einen Bewerber. Der Stimmzettel kann doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Ortsrat zu wählen sind. Führt der Wähler Personen auf, die nicht wählbar sind, so gelten diese Person als nicht vorgeschlagen. Die vom Wähler auf dem Stimmzettel aufgeführten, wählbaren Personen sind so zu bezeichnen, dass Zweifel über ihre Person, insbesondere Verwechslungen mit anderen wählbaren Personen ausgeschlossen sind. Insgesamt können für den Ortsrat Borg bzw. den Ortsrat Eft-Hellendorf vom Wähler bis zu 18 Personen aufgeführt werden.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann
- durch Stimmabgabe an der
 - a. Europawahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Merzig-Wadern,
 - b. Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Perl
(65 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz),
 - c. Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches
(§ 15 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz),
 - d. Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeindebezirkes
(§ 56 Kommunalwahlgesetz),
 - e. Bürgermeisterwahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Perl
(§ 65 Abs. 2 i. V. m. § 72 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz).

- oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 27. Mai 2024	Nr. I-0030/2024
--------------	----------------------------------	-----------------

von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist ebenfalls strafbar.

Perl, den 23. Mai 2024
Die besondere Gemeindewahlleiterin
Eva-Maria Anton

Gemeinde Perl, Ortsteil Besch Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Perl hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 16.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Besch Industriegebiet – 1. Änderung“ in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Gemeinde Perl, Trierer Straße 28, 66706 Perl, Bauamt, Zimmer 2.06, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39-42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Perl geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf § 12 Abs. 6 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird hingewiesen. Es gilt entsprechend:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

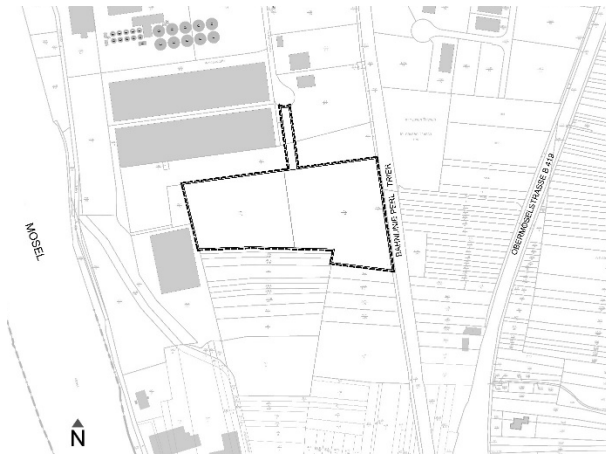
Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl



Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 27. Mai 2024	Nr. I-0030/2024
--------------	----------------------------------	-----------------

Die in §§ 44 und 215 BauGB sowie in § 12 KSVG festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.



Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Besch Industriegebiet - 1. Änderung“, ohne Maßstab

Perl, den 27.05.2024
Der Bürgermeister
Uhlenbruch